



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.V. Relation über Vollziehung der Chur-Pfältzischen Restitution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

nommen: sondern auch festiglich versprochen, und zugesagt, versprechen auch hiemit in Krafft dieses für Uns und Unsere Successores, daß Wir solche Renunciacion niemand, wer der auch sey, aushändigen wollen, es seye dann, hochgedachtes Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden vollkömmentlich in die Unter-Pfälzischen Landen restituirt, auf welchem Fall Wir vorbedeutete Renunciacion des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, dahin sie gehdrig, auszulieffern Uns krafft dieses verpflichten. Dies zu Urkund: Nürnberg d. <sup>9. Sept.</sup> 29. Aug. Ao. 1649.

1649  
August

N. V.

Relation, wie die Chur-Pfälzische Restitution abgehandelter massen vollzogen. Actum Nürnberg Sonntags den 26. Septembris Ao. 1649. in des Königlich-Schwedischen Herrn Präsidenten Erskens Logiament, Abends um 4. Uhren.

N. V.  
Relation si-  
ber Vollzie-  
hung der Chur-  
Pfälzischen  
Restitution.

Auf benannte Zeit und Ort, seynd bey wohlgedachtem Herrn Präsidenten, bey welchem sich forderst auch Herr Baron Orenstern eingefunden, der Chur-Maynische Abgesandte Herr Sebastian Mehl, beyde Chur-Bayerische Herren Abgesandte, Herr Franz Royer, und Herr Dr. Hans Georg Ochslin, beyde Chur-Pfälzische Herren Abgesandte Herr N. Curtius, und Herr Otto von Nammen, sodann der Fürstlich Württembergische Abgesandte Johann Conrad Vahrenbühler, erschienen, und wurde von wohlgedachtem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erskens proponirt, recapitulando, was bishero zwischen beyden Churfürstlichen Häusern, Bayern und Pfalz-Heidelberg, beyderseits respective Restitution und Evacuatiou halben, sürgangen und abgehandelt worden, ein solches nun vollend zu perfectioniren, und extradenda zu extradiren, wäre man für dinstmahlen besamman, cum gratiarum actione, daß man allerseits sich beliebt, dieser Orten zu erscheinen, und Freystellung, was einer oder der ander weiter dabey zuturnern, oder für zu bringen, und sich zu erklären.

Darauf der Chur-Bayerische Abgesandte Herr Dr. Oxlin in Antwort, mit gleichmäßiger kurzen Recapitulation Ante-Actorum sich dahin vernemen lassen, sie Chur-Bayerische Gesandten, hätten auf heutigen Tag bey einem ohne das zu München durchgereisten Courier alles dasjenige empfangen, was Ihr gnädigster Churfürst und Herr, der Abred gemäß, auszuführen und zu praktiken verbunden, wären erbbithig, solches gebührend zu extradiren, mit angehängter Gratulation und Dancksagung sowohl an die Königliche Majestät und Cron-Schweden, und des Herrn Pfalzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, als die Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, und allerseits anwesende Herren-Deputirte und Abgesandte, vermittelst dero höchsten Authorität, Belieben, Cyffer und Bemühung, das Werk, durch Gottes Gnad, soweit gebracht worden, mit angehängter Bitt an den Herrn Chur-Maynischen Abgesandten, er wolle die Declaration gegen den dergleichen Schein annehmen, von solchen beyden Stücken ihnen vidimatas copias lassen zu kommen, und, weilt der Declaration ex parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg eine solche Clausul eingerücket worden, daß, wann der Friede nicht sollte erfolgen, dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht sollte präjudicial sein, seyn Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern etwas sorgfältig, halten aber mit ihnen, Abgesandten, dafür, allermassen es auch jüngsthin solcher gestallten declarirt worden, daß solches den Verstand nicht habe, von ein oder ander particular Mißverstand, so über diesen Frieden möchte entstehen, sondern, wann der ganze Universal-Frieden, darzu es aber verhoffentlich nimmermehr kommen werde, sollte zur Ruptur gelangen, und hätten solch Reservatum zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in declaratione, weilt solche von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz

1649. Pfalz Heidelberg allein ausgefertigt, geschehen lassen; aber auf jetzt anbedeuteten, doch nicht verhoffenden Fall, sich auch mit einer dergleichen particular-Reservation (welche zugleich abgelesen worden,) verwalten, und in omnium nostrorum praesentia dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio übergeben wollen.

1649.  
August.

Darauf seyn die Königlich-Schwedische Ordinanzien wegen Ober-Pfalz, Donawerth, und Rheiner Schanz; und die Chur-Bayrische, wegen Evacuation der Untern-Pfalz, und der Plätze Augspurg, Memmingen, Hohen-Aurach, Albeck, Hornberg, Schiltach, Wildenstein und Weissenburg, gegen einander collationirt, und abgelesen, von dem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erstein, mit wiederholter Danckagung, nachmahln vermeldet worden, so viel die Evacuation der Plätze betreffe, concernire dieselbe sie, Königlich-Schwedische, das übrige werde der Chur-Maynsische, und die Chur-Pfälzische Herren Abgesandte wissen zu beantworten.

Die Herren Chur-Pfälzische erklärten sich, *prævia gratiarum actione & Curialibus*, dahin, sie hätten von Ihrem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn im Befehl, nach erlangter Ordre wegen Abtretung der Untern-Pfälzischen Landen, so viel Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in Händen, die Declaration an Chur-Maynz, gegen Empfangung des verglichenen Scheins, und die Renunciacion an die Herren Chur-Bayrische auszuliefern, in Hoffnung, der Ordinanz gemäß, soll alles ohne einigen Aufhalt vollenzogen, etwa um einiger präterendirender Ausstände, oder dergleichen, nichts gehindert werden, auch dem Wert kein Mangel verursachen, daß die Einräumung der Plätze an Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst gerichtet, wann Sie gleich durch andere Bevollmächtigte die Possession ergreifen.

Der Chur-Maynsische Abgesandte, mit ebenmäßiger Recapitulation und Congratulation beyden Churfürstlichen Häusern, vorders aber des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, und denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien, machte sich erbötlich, weil die beyde Seiten beschehene Begehren, wegen Annehmung der Declaration, und Auslieferung eines Scheins, von seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn beliebt, er auch mit solchem Schein, der Abrede gemäß, gefaßt, demselben, gegen Empfangung der Declaration, auszustellen; Allermaßen hierauf allerseits die Extradition, und Auswechslung der Ordinanzien, auch Renunciacion, Declaration, und Chur-Maynsischen Scheins, auf vorhergangene derselben Verlesung und Collation, sürgangen, und zugleich mit die Chur-Bayrische dem Chur-Maynsischen die obangebeute ihre particular-Gegegen-Reservation zugestellt, der die Chur-Pfälzische Declaration, und solche Chur-Bayrische Gegegen-Reservation angenommen, mit Erbieten, solche seinem gnädigsten Herrn zu übersenden, auch denen Herrn Chur-Bayrischen die gebetene authentisirte Abschriften zu ertheilen. Und ist dieser Actus mit allerseits reciproce gegen einander beschehener Congratulation, Danckagung und Erbieten glücklich geschlossen: Nachgehends durch den Chur-Maynsischen von denen Herren Chur-Pfälzischen auch eine Ratification des allgemeinen Reichs-Friedens für das Reichs-Directorium, gleich es auch von andern Ständen beschehen, begehrt, von denen Chur-Pfälzischen, doch mit Bertröstung, es werde darbey verhoffentlich kein Bedencken seyn, ad referendum genommen worden, und haben sich die Herren Chur-Bayrische gegen denen Herren Chur-Pfälzischen erbötchen, ihnen noch ein absonderlich Schreiben an den Commandanten in Heydelberg mitzutheilen; damit der angezogene Zweifel, daß die Einräumung der Plätze an Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Heidelberg Verhoffen gestellt, nichts hindern, sondern demjenigen, welcher von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht darzu bevollmächtiget, übergeben werden sollen.